

Hadamarer Anzeiger



(Lokalblatt für den Amtsgerichtsbezirk Hadamar und Umgegend).

32.

Sonntag den 5. August 1916.

18. Jahrgang.

Der „Hadamarer Anzeiger“ erscheint Sonntags in Verbindung mit einer 8seitigen Beilage u. kostet pro Vierteljahr für Stadtabonnenten 1 Mk. incl. Bringerlohn, für Landabonnenten 1 Mk. 50 Pf. Postaufschlag. Man abonniert bei der Expedition, auswärts bei den Landbriefträgern oder bei der zunächst gelegenen Postanstalt. Inserate die 4gespaltene Garmondzeile 15 Pfg. bei Wiederholung entsprechenden Rabatt.

Redaktion Druck und Verlag von Joh. Wilhelm Hörter, Hadamar.

Bürgermeisteramt.

Bekanntmachung

Die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung. Vom 10. Juni 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. April 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Zur Sicherstellung des Bedarfs der bürgerlichen Bevölkerung an Web-, Wirk- und Strickwaren sowie den aus ihnen gefertigten Erzeugnissen wird eine Reichsstelle für bürgerliche Kleider (Reichsbekleidungsstelle) errichtet.

§ 2. Die Reichsbekleidungsstelle hat die Aufgaben:

1. den Vorrat an den im § 1 bezeichneten Gegenständen, soweit sie nicht von der See- und Marineverwaltung beansprucht werden, zu verwalten, insbesondere für gleichmäßige Verteilung und sparsamen Verbrauch Sorge zu tragen;

2. den Behörden, öffentlichen u. privaten Krankenanstalten und solchen anderen Anstalten, deren Bedarf nach Anordnung des Reichskanzlers oder der Landeszentralbehörden von der Reichsbekleidungsstelle gedeckt werden soll, die im § 1 bezeichneten Gegenstände zu beschaffen;

3. die Versorgung der Behörden mit Uniformstoffen für die bürgerlichen Beamten zu regeln;

4. die Herstellung und den Betrieb von Ersatzstoffen zu fördern.

§ 3. Die Reichsbekleidungsstelle gliedert sich in eine Verwaltungsabteilung und eine Geschäftsabteilung.

§ 4. Die Verwaltungsabteilung ist eine Behörde, die dem Reichskanzler (Reichsamt des Innern) unterstellt ist. Sie besteht aus einem Vorstand und einem Beirat. Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, einem oder mehreren stellvertretenden Vorsitzenden und einer vom Reichskanzler zu bestimmenden Anzahl von Mitgliedern. Der Reichskanzler ernennt den Vorsitzenden, die stellvertretenden Vorsitzenden und die Mitglieder.

§ 5. Der Beirat besteht aus dem Vorsitzenden des Vorstandes der Reichsbekleidungsstelle als Vorsitzenden, fünf Königlich Preussischen Regierungsvertretern und je einem Königlich Bayerischen, Königlich Sächsischen, Königlich Württembergischen, Großherzoglich Badischen, Großherzoglich Hessischen und Großherzoglich Oldenburgischen Regierungsvertreter. Außerdem gehören ihm an der Vorsitzende des nach § 16 zu bildenden Ausschusses, ein Vertreter des Deutschen Städtetages, je ein Vertreter des Deutschen Handelstages, des Deutschen Landwirtschaftsrats, des Kriegsausschusses, die deutsche Industrie, des Handwerks, der Arbeiter und drei weitere Vertreter; der Reichskanzler ernennt die Vertreter und ihre Stellvertreter sowie einen Stellvertreter des Vorsitzenden.

§ 6. Der Beirat soll über grundsätzliche Fragen, insbesondere über die Durchführung der Bekleidungsüberwachung gehört werden.

§ 7. Gewerbetreibende, die mit den im § 1 bezeichneten Gegenständen Großhandel treiben, dürfen Bekleidungsstücke im Großbetriebe herstellen, dürfen nur an solche Abnehmer Waren liefern, denen sie bereits vor dem 1. Mai 1916 in ähnlicher Geschäftsverbindung gestanden haben. Die Reichsbekleidungsstelle kann bei Verträgen, die vor dem 1. Mai 1916 abgeschlossen worden sind, auf Antrag die Erfüllung auch dann gestatten, wenn eine dauernde Geschäftsverbindung nicht besteht.

Die gewerbsmäßige Herstellung von Bekleidungsstücken darf nur auf Bestellung und nur dann vorgenommen werden, wenn der Gewerbetreibende von seinem Kunden einen festen Antrag schriftlich erhalten hat, in dem Stückzahl und Preis für jeden Gegenstand angegeben sind; diese Vorschriften finden auf die Maßschneiderei und Musterkollektionen keine Anwendung.

§ 8. Jeder Gewerbetreibende, der Kleinhandel mit den im § 1 bezeichneten Gegenständen betreibt, hat unverzüglich eine Inventur über die in seinem Besitze befindlichen Waren aufzunehmen. Hierbei sind die derzeitigen Kleinhandelsverkaufspreise unter Zugrundelegung der Preise einzusetzen, die den in der Bekanntmachung über Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Web-, Wirk- u. Strickwaren vom 30. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 214) vorgeschriebenen Preisen entsprechen.

Die Inventur haben auch diejenigen Gewerbetreibenden aufzunehmen, die neben dem Kleinhandel gleichzeitig Großhandel oder Maßschneiderei oder beides betreiben.

Vor Abschluß der Inventur dürfen in ihr aufzunehmende Waren nicht veräußert werden. Nach Abschluß der Inventur dürfen von jeder Art der aufgenommenen Waren bis 1. August 1916 höchstens 20 vom Hundert, nach den in der Inventur eingesetzten Preisen berechnet, veräußert werden.

Wer neben dem Kleinhandel gleichzeitig Großhandel oder Maßschneiderei oder beides betreibt, darf außer diesen 20 vom Hundert unbeschadet der Vorschriften des § 7 noch so viel veräußern, als er im Großhandel absetzt und so viel verarbeiten, als er zur Maßschneiderei benötigt.

Die Buchführung ist so einzurichten, daß eine Nachprüfung der vorgeschriebenen Inventuren und der stattgehabten Verkäufe möglich ist.

Die Reichsbekleidungsstelle kann Bestimmungen über die Verpflichtung zur Aufstellung weiterer Inventuren und über eine allgemeine Bestandsaufnahme erlassen. Sie kann dabei den Gewerbetreibenden weitere Einschränkungen für den Absatz ihrer Waren und weitere Verpflichtungen über die Buchführung und dergleichen auferlegen.

§ 9. Der Verkauf der im § 1 bezeichneten Gegenstände an die Verbraucher ist allen Personen verboten, die nicht gewerbsmäßig Kleinhandel mit diesen Gegenständen betreiben.

§ 10. Als Kleinhandel im Sinne dieser Verordnung gilt der Verkauf an die Verbraucher.

§ 11. Vom 1. August 1916 ab, dürfen Gewerbetreibende im Kleinhandel und in der Maßschneiderei die im § 1 bezeichneten Gegenstände nur gegen Bezugsschein an die Verbraucher veräußern.

Der Bezugsschein wird dem Verbraucher nur im Bedarfsfall und nur auf Antrag erteilt. Der Antragsteller muß die Notwendigkeit der Anschaffung auf Verlangen dartun. Von diesen Verlangen kann Abstand genommen werden, wenn die Vermutung für die Notwendigkeit spricht. Die Reichsbekleidungsstelle hat die Fälle zu bestimmen, in denen diese Vermutung als gegeben angesehen werden kann, und auch sonst noch Grundsätze aufzustellen, nach denen die Notwendigkeit der Anschaffung beurteilt wird.

§ 12. Die Ausfertigung des Bezugsscheines erfolgt durch die zuständige Behörde des Wohnorts des Antragstellers, die hierüber Listen zu führen hat. Der Bezugsschein ist nicht übertragbar. Er gibt kein Recht auf Lieferung der Ware, deren Bedarf bescheinigt ist.

Für die Bezugsscheine und die Listen ist ein einheitliches, von der Reichsbekleidungsstelle aufzustellendes Muster zu verwenden.

§ 13. Die Gewerbetreibenden haben die empfangenen Bezugsscheine durch deutlichen Vermerk ungültig zu machen (Lochen und dergleichen), die

ungültigen Scheine zu sammeln und am 1. jedes Monats an die zuständige Behörde des Wohnorts des Verkäufers abzuliefern.

§ 14. Die Beauftragten der Reichsbekleidungsstelle und die von den Landeszentralbehörden und Kommunalverbänden mit der Ueberwachung der Vorschriften §§ 7 bis 13 betrauten Personen sind befugt, in die Räume der dieser Verordnung unterstehenden Betriebe einzutreten, die Warenlager und die übrigen Geschäftseinrichtungen zu besichtigen, Auskunft einzuholen und die Geschäftsaufzeichnungen einzusehen. Sie sind verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, die hierbei zu ihrer Kenntnis kommen, vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten Verschwiegenheit zu beobachten.

§ 15. Die zuständige Behörde kann Betriebe schließen, deren Unternehmer oder Leiter sich in Befolgung der Pflichten, die ihnen diese Verordnung und die zu ihrer Ausführung erlassenen Bestimmungen auferlegt sind, unzuverlässig zeigen. Gegen diese Verfügung ist Beschwerde zulässig. Ueber die Beschwerde entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 16. Die Deckung des Bedarfs der im § 2 Nummer 2 aufgeführten Behörden und Anstalten erfolgt in der Weise, daß die von der Landeszentralbehörde vorgegriffenen Bedarfsanzeigen der Reichsbekleidungsstelle überwiesen und einem aus sieben Mitgliedern bestehenden Ausschuss behufs Feststellung des zu überweisenden Anteils vorgelegt werden, worauf dann die Reichsbekleidungsstelle die Bezugsbescheinigung der Feststellung entsprechend ausstellt. Das Nähere, insbesondere auch die Zusammensetzung des Ausschusses, bestimmt der Reichskanzler.

§ 17. Die Vorschriften dieser Verordnung finden keine Anwendung

1. auf die von den See- und Marineverwaltungen und der Marineverwaltung beschlagnahmten Gegenstände während der Dauer der Beschlagnahme;

2. auf den Erwerb von Gegenständen der See- und Marineverwaltungen und der Marineverwaltung.

§ 18. Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als zuständige Behörde im Sinne der §§ 12 bis 13 sowie des § 15 und als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 15 anzusehen ist. Sie oder die von ihnen bezeichneten Behörden erlassen die näheren Bestimmungen zur Ausführung und Ueberwachung der Einhaltung der Vorschriften der §§ 7 bis 13; soweit dies nicht geschieht, haben die Kommunalverbände die Ausführung und Ueberwachung der Vorschriften der §§ 7 bis 13 selbstständig zu regeln und die notwendigen Einrichtungen zu treffen.

§ 19. Der Reichskanzler erläßt die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung, soweit dies nicht den Landeszentralbehörden, der Reichsbekleidungsstelle oder den Kommunalverbänden überlassen ist. Er kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 20. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark wird bestraft:

1. wer den Vorschriften der §§ 7, 8, 9, 11 Abs. 1 Satz 2 und § 13 oder den zu diesen Vorschriften erlassenen Ausführungsbestimmungen des Reichskanzlers, der Landeszentralbehörden oder der von ihnen bezeichneten Behörden, der Reichsbekleidungsstelle oder der Kommunalverbände zuwiderhandelt;

2. wer der Vorschrift des § 14 zuwider den Eintritt in die Räume, die Besichtigung oder die Einsicht in die Geschäftsaufzeichnungen verweigert;

3. wer eine nach § 14 von ihm erforderliche Auskunft nicht erteilt oder wesentlich unwahre oder unvollständige Angaben macht;
4. wer den Vorschriften des § 14 zuwider Ver-
schwiegenheit nicht beobachtet.
Im Falle der Nummer 4 tritt die Verfolgung nur auf Antrag des Unternehmers ein.
Bei Zuwiderhandlungen gegen § 7 können neben der Strafe die Waren, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.
§ 21. Die Verordnung tritt mit dem 13. Juni 1916 in Kraft.

Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.
Berlin, den 10. Juni 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Dr. Helfferich.

Wird veröffentlicht.

Hadamar, den 4. August 1916.

Der Bürgermeister:
Dr. Decher.

Bekanntmachung

betreffend die von der Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Stickwaren für die bürgerliche Bevölkerung ausgeschlossenen Gegenstände.
Vom 10. Juni 1916.

Auf Grund des § 19 der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Stickwaren für die bürgerliche Bevölkerung vom 10. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 463) bringe ich folgendes zur öffentlichen Kenntnis:

Die Vorschriften der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Stickwaren für die bürgerliche Bevölkerung vom 10. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 463) mit Ausnahme der §§ 7, 10, 14, 15 und 20 dieser Bekanntmachung finden auf die im nachstehenden Verzeichnis aufgeführten Gegenstände keine Anwendung. Als Kleinhandelspreise gelten die nach der Bekanntmachung über Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Web-, Wirk- und Stickwaren vom 30. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 214) zulässigen Preise.

Verzeichnis.

1. Stoffe aus Natur- oder Kunstseide.
2. Halbseidene Stoffe, sofern Kette oder Schuß ausschließlich aus Natur- oder Kunstseide besteht.
3. Alle Artikel, die ausschließlich oder zum überwiegenden Teil aus den zu 1 und 2 genannten Stoffen hergestellt sind. Für Trikotagen gelten jedoch die Bestimmungen zu 4.
4. Seidene und halbseidene Strümpfe und sonstige seidene und halbseidene Trikotagen und Wirkwaren. Als halbseidene Waren dieser Art gelten solche, die nach der Fläche mindestens zur Hälfte aus Natur- oder Kunstseide bestehen, und seidenplattierte Strümpfe.
Seidene, halbseidene und solche baumwollene gewirkte Handschuhe, die ausschließlich

aus Garn der Nr. 80 und darüber hergestellt sind. Ferner baumwollene Damenstrümpfe, von denen das Duzendpaar weniger als 750 Gramm, und baumwollene Herrensocken, von denen das Duzendpaar weniger als 450 Gramm wiegt. Für durchbrochene gemusterte Strümpfe ist diese Grenze in jedem Falle um je 50 Gramm weniger anzunehmen.

5. Bänder, Korsetts, Schnüre und Bigen. Schnürsenkel, Hosenträger und Strumpfbänder.
6. Spitzen und Besatzstickereien, Tapissierwaren, Posamentierwaren für Möbel- u. Kleiderbesatz.
7. Mützen, Hüte und Schleier.
8. Schirme.
9. Teppiche, Läuferstoffe, Bettüberdecken u. farbige Tischdecken.
10. Möbelstoffe.
11. Abgepaßte Gardinen und Vorhänge. Tüllgardinen meterweise.
12. Wollene Damenkleider und Mäntelstoffe, sofern der Kleinhandelspreis bei einer Breite von etwa 130 Zentimeter 10 Mark für das Meter übersteigt.
13. Baumwollene, einfarbige oder buntgewebte Kleider und Schürzenstoffe, sofern der Kleinhandelspreis bei einer Breite von etwa 90 Zentimeter 6 Mark für das Meter übersteigt.
14. Baumwollene bestickte Kleiderstoffe, sofern der Kleinhandelspreis bei einer Breite von etwa 90 Zentimeter 9 Mark für das Meter übersteigt.
15. Baumwollene bedruckte Kleiderstoffe, sofern der Kleinhandelspreis bei einer Breite von etwa 90 Zentimeter 2 Mark für das Meter übersteigt.
16. Verbandstoffe und Damenbinden.
17. Konfektionierte genähte Weißwaren (ungewaschen).
18. Herrenstoffe, sofern der Kleinhandelspreis bei einer Breite von etwa 140 Zentimeter 14 Mark für das Meter übersteigt.
19. Fertige Fracks, Militäruniformen. Uniformbesatz und Militärausrüstungsgegenstände.
Fertige Herrengarderobe, sofern der Kleinhandelspreis
für den Rock- und Gehrockanzug 75,00 M.
für den Rock- und Sportanzug 60,00 "
für den Rock und Gehrock 47,00 "
für die Sackjacke 32,00 "
für die Weste 10,00 "
für das Beinkleid 18,00 "
für den Winterüberzieher 80,00 "
für den Sommerüberzieher 65,00 "
für den Wettermantel aus Lodenstoff 40,00 "
übersteigt.
20. Alle Artikel der fertigen Damenmäntel- und Mädchenmäntel- Damenblusen und Mädchenblusenkonfektion, sofern sie am 6. Juni 1916 fertiggestellt waren und sich im Besitze der Kleinhandelsbesitzer befinden, oder sofern deren Kleinhandelspreis

für einen Damenmantel 60,00
für ein Jackenkleid 80,00
für ein Wickelkleid 40,00
für eine wollene Bluse 15,00
für eine Wickelbluse 12,00
für einen wollenen Morgenrock 30,00
für einen Wickelmorgenrock 20,00
für ein garniertes wollenes Kleid 100,00
für einen Kleiderrock 25,00
übersteigt.

21. Mit Pelz gefüllt, ob überzogene Kleidungsstücke.
22. Fertige Damenwäsche aus Webstoffen, sofern der Kleinhandelspreis
für ein Damenhemd 6,50
für ein Damennachthemd 10,00
für ein Damenbeinkleid 5,00
für eine Untertaille 5,00
für einen Frisiermantel 10,00
für einen Wickelhinterrock 12,00
für einen Wickelmorgenrock 10,00
für einen Nachtsack 5,00
übersteigt.
23. Säuglingswäsche und Säuglingsbekleidung.
24. Korsetts und Korsettschoner.
25. Wäschestoffe, sofern der Kleinhandelspreis bei einer Breite von etwa 80 Zentimeter 3 Mark für das Meter und für halbseidene und reinleinen Stoffe bei einer Breite von etwa 80 Zentimeter 3 Mark für das Meter übersteigt.
26. Gemusterte weiße Tischzeuge.
27. Reinwollene Schlafdecken, sofern der Kleinhandelspreis 30 M für das Stück übersteigt.
28. Kragen und Manschetten, Vorsteden, Einfäße, Krawatten und Schlafanzüge, fertige Herren- Tag- und Nachthemden, sofern der Kleinhandelspreis 7 Mark für das Stück übersteigt.
29. Taschentücher.
30. Hausschürzen, sofern der Kleinhandelspreis 4,50 Mark für das Stück übersteigt.
Schürzen aus weißen dünnen Stoffen, sofern der Kleinhandelspreis 2 Mark für das Stück übersteigt.
31. Seidene Schuhe.
32. Die nach Maß anzufertigenden Herren- Damen- Ober- und Unterkleider, sofern die Ter 19, 20, 22 und 28 angegebenen Preisgrenzen überschritten werden.
33. Getragene Kleidungsstücke, soweit ihr Kleinhandelspreis die Hälfte der unter 19 und 28 festgesetzten Preise übersteigt.
34. Woll- und Baumwollstoffen (12, 13, 14, 18, 25) bis zu Längen von 2 Metern.
Wo in vorstehendem Verzeichnis Preise für bestimmte Breitenmaße der Stoffe als Grenze gegeben sind, ist für andere Breitenmaße der Stoffe entsprechend höher oder niedriger anzunehmen.
In allen Fällen, in denen Rabatt auf die Preise gewährt wird, sind die Preise nach Abzug Rabatts maßgebend.
Berlin, den 10. August 1916.
Der Stellvert. des Reichskanzlers Dr. Helfferich.

Des Amtsrats Schwiegersohn.

Humoreske von Redeatis.

3. Nachdruck verboten.

Kein Wunder, daß sich der Amtsrat mit einem weit behaglicheren Gefühle zur Ruhe legte, als er fern vom Haus und an einem fremden Ort für möglich gehalten hätte, und der erste Brief, der am Morgen nach dem Frühstück an Frau und Tochter geschrieben wurde, voll rühmte über den Leutnant Hans war, den ein gütiges Geschick ihm zum Reisegefährten gegeben. Das war ein Mann, wie er sein mußte: tüchtig und stramm, ein braver Soldat, von dem kurzgeschorenen Haupthaar an bis zur Fußsohle schneidig und adrett, dabei bescheiden und respektvoll dem „älteren“ Kameraden gegenüber und klug und belesen — so lautete des Amtsrats begehrteste Schilderung.

Und so ganz unecht hatte er nicht damit. Leutnant Hans besaß wirklich alle die ihm nachgerühmten Eigenschaften, und nichts konnte lebenswürdiger und respektvoller sein, als die Art wie er mit dem Amtsrat verkehrte.

Fast schien es als ob er keine andere Aufgabe habe, als dem älteren Kameraden die Zeit zu vertreiben und keine Grillen aufkommen zu lassen, obgleich sein Verhalten so natürlich und sein Wesen so frohgemut dabei war, daß dem Amtsrat nur höchst selten ein Empfinden kam, daß der junge Mann ihm etwa ein Opfer brächte. Mehr noch fiel ihm der lange Urlaub des jungen Offiziers auf, und daß er nie in Uniform erschien; aber als ihm Herr „Leutnant Hans“

nach einigen Zögern gestanden hatte, daß er aus „strategischen Gründen“, die geheim gehalten werden mußten, so lange infognito an der Küste verweile, da konnte sich der Amtsrat in Anbetracht der gespannten politischen Lage auch ohne eine weitere Erklärung leicht daraus einen Vers machen, und oft wenn er dem verkappten Offizier mit einem großen Buch unter dem Arm frühmorgens begegnete oder — hatte er seinen treuen Begleiter einmal auf ein paar Nachmittagsstunden zu entbehren gehabt — mit eben jenem Buch heimkehren sah, dann nickte er verständnisvoll mit dem Kopfe.

Die Küste war hier weit ausgedehnt und flach — zu Kriegszeiten also schwer gegen einen etwaigen Ueberfall zu verteidigen. Leutnant Hans aber war gewiß ganz der Mann dazu, das schwierige Terrain, wie die beste Art, es zu schützen, herauszustudieren. Es steckte sicher ein ausgezeichneter Strategie in dem jungen Mann, und wenn er weiter nicht über seine Arbeiten mit ihm sprach, so wußte unser Amtsrat zur Genüge, daß das hohe Militär verschwiegen sein muß.

So war er also auch über diesen Punkt vollständig im Klaren, was seinen jungen Freund betraf, der ihm täglich mehr ans Herz wuchs, und dem er natürlich eine glänzende Laufbahn wünschte und voraus sagte. Was Wunder, daß sich der gute Amtsrat immer häufiger auf den geheimen Wunsch ertappte, in Leutnant Hans den Schwiegersohn nach seinem Herzen zu sehen und daß ihm zuletzt kaum noch ein Zweifel blieb, daß der schneidige Offizier den verflir-

ten Künstler bei seinem Töchterchen mit Leidenschaft ausstehen werde.

Es kam nur darauf an, daß Berta den Leutnant Hans kennen lernte. Und das war die leichteste Sache von der Welt — da der Amtsrat schon dessen Versprechen in der Tasche hatte ihn nächstens auf seinem Gute besuchen wollen, und die Frage, ob der Herr Leutnant b. h. falls ihm die Tochter gefiele, Lust auf sein Schwiegersohn zu werden, bereits gelöst war. Amtsrat Gaddinger lagte vergnügt in sich ein, wenn er sich die Scene wieder ausmalte, die es gab, als er dem jungen Mann, noch er ihm von Frau und Tochter vorgeplant, auch deren Photographie gezeigt hatte.

Des Leutnants Augen da gelauscht, sein ganzes Gesicht förmlich gestrahlt hatte, so war nur Bertas liebliches Bild geschaut hatte — wahrhaftig, es fehlte nicht viel und er hätte an seine Lippen gedrückt! Und wie das war der junge Mann seitdem, immer mehr Genaueres von von seines Kameraden liebster dem Töchterchen zu hören, so daß der Amtsrat durchaus nicht mehr bezweifelte, daß sich der junge Offizier schon durch den bloßen Anblick ihres Bildes sterblich in seine Berta verliebt habe.

Was würde er also nicht erst für das liebe Mädchen empfinden, wenn er es in der nächsten Zeit vor sich sah?

Nur eines Beunruhigte unsern Amtsrat nämlich, ob er dem jungen Freunde nicht solle und dürfte daß er einen Nebenbuhler dem Felde zu schlagen habe; aber schließlich er doch zu dem Entschluß, daß er besser

Bekanntmachung.

Die Benutzung von Fahrräder ist vom 12. d. Mts. ab allen, die nicht im Besitze einer besonderen Erlaubnisakte sind, bei Strafe verboten. Wer daher besonderes Interesse daran hat, sein Fahrrad nach dem 12. August 1916 unbestraft weiter zu benutzen, möge unter Vorlage seiner Radfahrkarte schleunigst einen diesbezüglichen Antrag bei uns stellen, damit wir noch rechtzeitig den Antrag an die zuständige militärische Erlaubnisstelle weitergeben können.

Hadamar, den 4. August 1916.

Die Polizeiverwaltung:
Dr. Decher.

Bekanntmachung.

Der Kriegsaussschuß für Oele und Fette dem es unter anderem obliegt, alle zur Steigerung der Vorräte dienenden Quellen zu ermitteln und nutzbar zu machen, hat eine umfassende Sammlung der ölhaltigen Obstkerne in die Wege geleitet und ihre Ausführung dem Vaterl. Frauenverein übertragen.

Es sollen nur Kerne von Kirschen, Pflaumen und Zwetschen, Mirabellen, Reineclauden, Aprikosen- und Kirschkernen gesammelt werden. Für 1 Kilo Kirschkerne werden 20 Pfg. für 1 Kilo der übrigen Kerne 15 Pfg. vergütet. Die abgelieferten Kerne sollen gereinigt und getrocknet sein. Die einzelnen Kerngattungen dürfen nicht vermischt werden und sind getrennt zur Ablieferung zu bringen.

Die Kerne sind an die Vorsitzende des Vaterl. Frauenvereins Frau Bürgermeister Hartmann hier abzuliefern.

Im Interesse unserer Versorgung mit Öl wird gebeten, die Obstkernensammlung mit allen zu Gebote stehenden Mitteln zu fördern.

Hadamar, den 4. August 1916.

Der Bürgermeister.
Dr. Decher.

Der Weltkrieg.

Drei neue preussische Feldmarschälle.

WTB. Berlin, 2. Aug. (Nichtamt.)

Kronprinz Rupprecht von Bayern, Prinz Leopold von Bayern und Herzog Albrecht von Württemberg sind zu preussischen Generalfeldmarschällen ernannt worden.

Rumänien.

Nach einer „A3 Est“-Meldung aus Sofia äußerte sich der Außenminister Petrow im „Otto“ sehr scharf über Rumänien. „Bald wird Rumäniens Stunde schlagen“, schreibt Petrow, „und auf sämtlichen Kriegsschauplätzen treten jetzt Ereignisse von größter Bedeutung ein. Niemand kann Zuschauer dieser Ereignisse bleiben, am wenigsten Rumänien. Geht es mit uns wird es gern gesehen, aber auch sein Auftreten gegen uns, fände uns nicht unvorbereitet.“

Wenn Rumänien gegen uns geht.

In einer Betrachtung der Kriegslage betont der „Bund“, daß die Bulgaren im Besitze der inneren Linien eine bedeutende Mittelstellung inne hätten, die wichtig sei, wenn Rumänien aus seiner Neutralität heraustreten sollte. Von drei Seiten umfaßt, liege Rumänien dem ringförmigen Angriff der Mittelmächte und ihrer Balkanverbündeten offen. Wahrscheinlich sehe es den Krieg in seinem eigenen Lande, wenn es mit Waffengewalt an die Seite der Entente träte. Das rumänische Heer könnte sich kaum am Rande der Elipse, die Rumäniens militärisch-geographische Lage darstellt, verzetteln, sondern müßte einheitlich zusammengefaßt, in großen Gruppen schlagen und dabei auf eine starke Anlehnung an Rußland rechnen. Bukarest wäre mehr gefährdet als das an der Grenze gelegene Belgrad es gewesen sei. Rumänien müßte also unter allen Umständen die militärische Rolle Sachsens im Siebenjährigen Kriege auf sich nehmen, wenn es eingreife und dadurch die deutsch-österreichisch und bulgarisch-türkischen Kräfte auf sich löse. Der Entschluß, loszuschlagen, enthalte daher für Rumänien die größten Gefahren.

Schweden und Rußland.

Die Petersburger Blätter wissen zu berichten, daß die derzeitigen schwedisch-russischen Beziehungen in diplomatischem Sinne „freundschaftlich“ seien, d. h. sie lassen sehr zu wünschen übrig. Infolge der russischen Uebergriffe sei in Schweden plötzlich eine recht schwüle Stimmung geschaffen worden. „Nowoje Wremja“ berichtet aus Stockholm, daß die schwedischen Offiziere seit einigen Tagen keinen Urlaub mehr ausgestellt erhalten. Dies gilt in etwas beschränkterem Sinne auch für die Mannschaften der Flotte und des Landheeres. Die schwedische Flotte trifft unzweifelhaft Vorbereitungen für eine scharfe Rundgebung.

Der Krieg auf dem Balkan.

„A3 Est“ meldet: Saloniker Drahtungen zufolge hat der Saloniker Angriff gegen Bulgarien begonnen. Der Angriff erfolgte 12 Kilometer südlich der griechischen Grenze auf griechischem Boden. Die bulgarische Artillerie entfaltet eine außerordentlich rege Tätigkeit.

Die italienischen Blätter berichten aus Saloniki: An der serbisch-griechischen Grenze zeigt sich eine lebhafteste Bewegung. Seit einigen Tagen sind wichtige Unternehmungen im Gange. Man meldet, daß die Serben einige Höhen besetzt haben. Der Feind verfügt über eine glänzende und zahlreiche Artillerie und schießt unter der Leitung deutscher Offiziere und Soldaten mit ungeheurer Sicherheit. Die bulgarischen Abwehrgeschütze machen die Tätigkeit der französischen Flieger sehr schwierig.

Lokales.

* Hadamar, 4. Aug. Dem Oberpostschaffner Frant wurde die Mitteilung, daß sein Sohn,

der Gardist Frant, Inhaber des eisernen Kreuzes den Heldentod fürs Vaterland erlitten habe.

* Hadamar, 3. Aug. Dem Gefreiten Mloys Hien in einem Ref.-Inf.-Rgt., wurde bei den Kämpfen vor Verdun das eiserne Kreuz verliehen.

* Hadamar, 4. Aug. Außer der Stadtgemeinde Hadamar nagelte auch der hiesige Verschönerungsverein einen Stiftungsnagel in den „Stad in Eisen“ zu Limburg.

* Niederhadamar, 3. Aug. Beim Rangieren auf dem Güterbahnhof zu Limburg verunglückte der 17jährige Eisenbahnarbeiter Gasteier von hier tödlich.

* Limburg, 5. Aug. Gestern gegen Abend brach hier Großfeuer aus. Der gewaltige Brand war weithin sichtbar.

* Bad Ems, 2. Aug. Auf dem Höhenberg ereignete sich beim Scheibenschießen ein tödlicher Unfall. Ein hier zur Kur weilender Herr geriet durch eigene Unvorsichtigkeit vor den Lauf eines Gewehres und das Geschos traf ihn in den Rücken. Er starb nach einiger Zeit im Krankenhause.

* Wiesbaden, 3. Aug. Der Magistrat hat die Einrichtung einer städtischen Schweinmast beschlossen.

* Kassel, 3. Aug. Im Forstort Reinsen überraschten zwei Förster mehrere Wildbiebe, von denen einer, der Bergmann Kirchhöfer, den Kampf mit den Förstern aufnahm. Ehe der Wildbieb jedoch zum Schuß kam, sank er von einer Kugel der Förster getroffen tot nieder.

Eine beneidenswerte Gemeinde.

Die 400 Einwohner zählende Gemeinde Wölferlingen bei Selters im Unterwesterwaldkreis gewährt ihren Bürgern nicht nur völlige Steuerfreiheit, sondern sie bietet auch sonst eine Menge begehrenswerter Vorteile: Für die Kinder finden besondere Weihnachtsbescherungen statt bei patriotischen Festen erhält jeder Bürger eine Anzahl Biermarken. Das Brennholz ist frei, die Wasserleitung wird jedem Bewohner fertig bis zum Messinghahn geliefert, das elektrische Licht durch eigene Leitung bis in das Haus. Wer Korn dreschen will, dem läßt die Gemeinde den Motor in die Scheune bringen. Im Gemeindefestwerk geschieht das Holzsägen und Kornmahlen; eigene landwirtschaftliche Maschinen und eine Dampfmolkerei stehen den Landwirten zur Verfügung. Bei der Erinnerungsfeier an den deutsch-französischen Krieg im Jahre 1910 erhielt jeder Kriegsteilnehmer einen Ruhesessel. Der Reichtum der Gemeinde beruht in den großen Gemeindefeldungen. Das Bürgerrecht dieser Gemeinde mit den Idealeinrichtungen kann nur von Unbescholtenen gegen ein hohes Bürgergeld erworben werden.

An- und Abmeldeformulare für den Fremdenverkehr

zu haben in der Expedition dieses Blattes.

läufig nichts von der Sache zu erwähnen. Ein so guter Strategie der Leutnant auch sein und so wenig er sich davor fürchten mochte, Berta dem Maler abzugewinnen, so war er doch ein viel zu ritterlicher Mann, um sich auf einen Kampf mit einem Nebenbuhler einzulassen, wenn er dafür hielt, daß das Herz der Geliebten jenem bereits gehöre, und somit ältere Rechte zu respektieren waren.

Der Amtsrat war wieder daheim und hatte mit Genugung wahrgenommen, daß seine energischen Briefe das es mit dem Maler ein für allemal aus sein müsse und er den rechten Freier für sein Kind gefunden habe, nicht ohne Wirkung geblieben waren. Vorläufig waren in solge dessen die Gemüter von Frau und Tochter allerdings wieder bedrückt, allein der Vater meinte doch genügenden Grund zu haben, auf einen baldigen Umschwung der Stimmung hoffen zu dürfen. Herr Leutnant Hans hatte seinen Besuch auf das Bestimmteste in Aussicht gestellt, und das freudige Aufleuchten seiner Augen, der feste Druck seiner Hand hatte deutlich verraten, daß sein Besuch gleichbedeutend mit seiner Werbung um die reizende Tochter des Freundes war, die schon im Bilde das Herz des jungen Mannes gefesselt. Damit war ja die dumme Malergeschichte für immer abgetan.

Ein junger, schneidiger Offizier, der so aussah wie Leutnant Hans und dazu die allerbesten Aussichten auf eine glänzende Laufbahn hatte, mußte eben jeden anderen Nebenbuhler sofort aus dem Felde schlagen.

Deshalb machte denn auch der Amtsrat sein Herz hart und lehrte das Raube heraus, damit seine Frauenzimmer nicht etwa einen unzeitigen Angriff wagten; dennoch aber atmete er erleichtert auf, als endlich der Postbote den sehnlich erwarteten Brief von Leutnant Hans brachte, worin dieser seinen Besuch anmeldete, und zwar in Ausdrücken, die keinen Zweifel übrig ließen mit welchen Hoffnungen und Wünschen der junge Freund kam.

Mit triumphierender Miene trat der Vater alsobald zur Gattin und Tochter, ihnen die große Neuigkeit verkündend. „Morgen mit dem Mittagszug kommt mein lieber, junger Freund, der Leutnant Hans!“ so rief er, den Anmeldebrief hoch in der Luft schwingend. „Nun werdet ihr mal einen ganzen Mann kennen lernen und mit mir bekennen müssen, daß er mehr als hundert von der leichten Junst der Künstler aufwiegt. Ich will daher vor der Hand nicht weiter über das reden, was außer der Freundschaft des jungen Mannes zu mir der Grund seines Besuches sein mag. Nur erwarte ich von euch, daß ihr ihn gebührend empfangt als einen Gast, der mir besonders wert und lieb ist. Vor allem verlange ich von dir, Berta, daß du kein so weinerliches Gesicht machst, ein hübsches, helles Kleid anziehst, vielleicht das blaue, das dir so gut steht und das frische, fröhliche Mädchen sein wirst, das du sonst immer warst.“

Und allerdings sah sein Töchterchen nichts weniger als frisch und fröhlich aus bei dieser väterlichen Verköstigung. Es juckte verdächtig

um Bertas Mundwinkel, wie in verhaltenem Weinen, und kaum hatte der Vater das Zimmer verlassen so fiel sie auch schon der Mutter schluchzend um den Hals.

„Ach ja, nun war es wohl wirklich mit jedwedem Hoffen aus und vorbei, so dachte Berta und die gute Mutter wußte auch nicht viel tröstliches zu sagen als das was sie seit Wochen und Monaten stets wiederholt hatte:

„Baba hat uns ja lieb, Berta, er will ja doch sicher dein Glück und nicht dein Unglück.“

Und als die Absichten des Amtsrats immer deutlicher hervortraten, und er besonders seiner Frau gegenüber kein Geht daraus machte, daß er den Leutnant Hans seiner Tochter zum Gatten bestimmt hätte, und die Sache mit dem Hans Holt:n in jedem Fall aus sein mühe, da hatte sich die bekümmerte Mutter hingesezt und an den jungen Maler geschrieben und ihm offen gesagt wie schlecht seine Sachen ständen, ihn himmelhoch bittend, Berta nicht durch weitere Schritte das Herz schwer zu machen.

„Ich will ja nicht sagen, lieber Hans, daß ihr gleich alle Hoffnungen aufgeben müßtet,“ so hatte die gute Frau ihm geschrieben, „das könnte ich nicht übers Herz bringen, und das wäre auch nicht richtig, denn mein Mann hat im Grunde doch ein goldenes Herz, und reizen wir ihn nicht zum Widerspruch, so trägt dieses noch schließlich den Sieg davon. Auch läßt sich vielleicht ein vernünftiges Wort mit dem jungen Mann reden, für den mein Gatte nun einmal so sehr eingenommen ist, ja vielleicht hat der Herr Leutnant schließlich nicht einmal

Die Mutterberatungsstelle.

Was ist die Mutterberatungsstelle?

Eine Sprechstunde, in der sich Mütter und Pflegerinnen von Kindern bis zum vollendeten zweiten Lebensjahre kostenlos Rat über Pflege und Ernährung ihrer Kinder holen können. Wird ein Kind krank befunden, und bedarf es dauernder ärztlicher Behandlung, so wird es erst nach der Genesung wieder zugelassen.

Wer leitet die Mutterberatungsstelle?

Die Kreispflegerin.

Was geschieht mit dem Kinde in der Mutterberatungsstelle?

Das Kind wird untersucht, um das gesundheitliche Befinden, den Ernährungszustand und die Pflege festzustellen. Es wird auf einer genauen Kinderwaage gewogen, damit von Sprechstunde zu Sprechstunde eine Zu- oder Abnahme des Kindes festgestellt werden kann. Es wird ferner ermittelt, ob die Mutter gesund und kräftig genug ist, ihr Kind zu stillen, und angegeben, wie oft und wie lange die Mutter das Kind anlegen soll, damit beide, Mutter und Kind, gesund bleiben.

Welcher Nutzen erwächst der Mutter aus dem Besuch der Mutterberatungsstelle?

Sie ist imstande, anhand der Angaben des Arztes und der Pflegerin sowie der Ergebnisse des jedesmaligen Wiegens das Gedeihen ihres Kindes selbst zu verfolgen. Eine Mutter, die Gelegenheit hat, sich jederzeit kostenlos sachgemäßen Rat einzuholen, wird es vermeiden, ihr Kind durch Anwendung kostspieliger und in ihrer Wirkung zweifelhafter Mittel in Gefahr zu bringen. Sie wird mit größerer Sicherheit und Freude die schwierige Aufgabe, ein Kind gesund über die ersten Lebensjahre zu bringen, durchführen.

Wo und wann finden diese Beratung Stunden statt?

Im Rathaus zu Hadamar. Mittwochs von 2—4 Uhr nachm.

Der Bürgermeister, Dr. Decher.

Trauer-Drucksachen!

Trauerbriefe, in jedem Format.

Danksagungskarten,

Trauerbilder,

liefert in bester Ausführung, in kürzester Frist und jeder Zeit die

Druckerei J. W. Hörter, Hadamar.

|| Bringt euer Gold zur Reichsbank! ||

Arbeitsbücher

zu haben in der Druckerei des Hadamarer Anzeigers.
Joh. Wilh. Hörter.

die Absicht, um Berta zu werben. Also, bitte, lieber Hans, laß uns vorsichtig sein und unsern Briefwechsel einstweilen einstellen."

Und Hans Holten hatte sofort der Bitte seiner Schwiegermutter in spe nachgegeben. Vor vierzehn Tagen war sein letzter Brief gekommen, ein herziger, verständiger Brief, wie Frau Gabelinger sagte, und zugleich voll hoffnungsfreudiger Zuversicht; aber wie sehr er auch das Mutterherz beruhigt hatte, für die Tochter Berta hatte der Trost daran nicht lange verfangen; sie teilte nicht die Hoffnungen ihrer Mutter und der Besuch bei der Großmutter hatte ihr deutlich gezeigt, daß der Entschluß ihres Vaters, die Werbung des Künstlers um ihre Hand zurückzuweisen, ein fester und unwiderruflicher war.

Was Wunder also, daß das arme Kind gänzlich seine Fassung verlor, als der gefürchtete Besuch sich jetzt wirklich ankündigte.

Immer wieder seufzte Berta: „Ja, was soll denn nun werden?“ bis sie endlich das Beste tat, was sie tun konnte, und dem lieben Gott ihr langes Herz ausschüttete. Der war ja doch der rechte und beste Vater und lenkte die Herzen der Menschen wie Wasserläufe nach seinem Wohlgefallen und nach seinen allzeit weisen und gütigen Absichten.

Und nun war der Tag da und die Stunde nahe, wo der erwartete Gast eintreffen sollte. Nicht nur, daß ein reichliches Festmahl hergerichtet und der beste Wein dazu aus dem Keller heraufgeholt werden mußte, sondern auch eine liebenswürdige Hausfrau und eine freundliche schmunzelnde Tochter sollten ihn herzlichst begrüßen.

So stand denn also Berta in ihrem Zimmer, mit dem blauen Kleide geschmückt, das der Vater für den festlichen Empfang gewünscht hatte — und so traurig auch die schönen Augen auf ihr Spiegelbild blickten, so fest die frischen Lippen sich schlossen, lieblich und anmutig war es trotzdem, und nicht zu verdenken wäre es dem jungen Offizier gewesen, wenn ihm das Mägdlein selber noch weit mehr entzückt hätte, als dessen Photographie.

Ach Gott, und da vernahm Berta wirklich schon das Rollen eines Wagens, und ein Blick durch das Fenster belehrte sie, daß es wirklich der von Papa nach der Station gesandte Wagen war — und der erwartete Gast darin saß.

Freilich hatte Berta sofort erschreckt die Augen niedergeschlagen — sie wollte den schlimmen Deutnant Hans lieber gar nicht sehen; allein dann siegte doch die Neugierde oder vielmehr der Wunsch auf dem Gesichte des Gastes zu erröthen, ob ein sehr hartes Herz in dessen Brust saß und er möglicherweise sich mit einem erzwungenen „Ja“ der Braut genügen lassen würde? So sprühte denn das Mägdlein flugs wieder nach dem Gesichte, das soeben vor der Freitreppe hielt, und soeben sah sie auch, wie der einzige Insasse desselben sich leichtfüßig herauschwang.

Die Hilfe für kriegsgefangene Deutsche.

Abt. 7 des Kreisamtes vom Roten Kreuz zu Wiesbaden wünscht, daß sämtliche in Gefangenschaft geratene Deutsche aus dem Regierungsbezirk bei ihr angemeldet werden, einerseits, um die vielleicht in harter Gefangenschaft befindlichen Deutsche im Falle der Bedürftigkeit den Angehörigen in dauernde Unterstützung mit Geld und Liebesgaben zu nehmen, andererseits um beim späteren Gefangenen-Austausch die Adresse der Gefangenen stets zu Hand zu haben. Es ist anzunehmen, daß es noch eine Reihe von deutschen Kriegsgefangenen gibt, deren Aufenthalt zwar den Angehörigen bekannt ist, die aber noch nicht bei den zuständigen Stellen gemeldet sind. Die Abteilung 4 des Roten Kreuzes zu Limburg bittet daher die Angehörigen aller bis jetzt vermögten oder kriegsgefangenen Personen aus dem Kreise Limburg, soweit sie bis jetzt nicht bei ihr angemeldet sind, um eine diesbezügliche Mitteilung nach folgendem Muster:

Zuname und Vorname, Zivilberuf der fraglichen Person,
Tag und Ort der Geburt derselben,
letzte vollständige Feldadresse,
Erfennungsnummer,
Ort u. Zeit der Gefangennahme, sowie Angabe ob verwundet gewesen, die letzte Nachricht kam von
Adresse der Angehörigen,
im Falle der Bedürftigkeit Beifügung einer Bescheinigung der Ortspolizeibehörde über die Bedürftigkeit des Antragstellers.

Von jeder Aenderung der Adresse eines Kriegsgefangenen bitten wir uns jedesmal Mitteilung zu machen.

Auf dem Büro der Abteilung 4 (Zimmer Nr. 6 des Rathauses zu Limburg) liegen die Berichte über die Zustände in den einzelnen Gefangenenlagern offen, und wird jegliche Auskunft über den Brief-, Paket- und Geldverkehr nach den in Frage kommenden Länder gerne und kostenlos erteilt.

Liebesgaben

für die Allgemeinheit der Feldtruppen nimmt im Bereich des 18. Armeekorps entgegen die „Abnahmestelle freiwilliger Gaben Nr. 2“ Frankfurt a. M. Süd, Hedderichstr. 59 (im Gebäude der Korps-Intendantur).
Postfachkonto: Frankfurt a. M. Nr. 9744.

Rotwein, für die Truppen der Ostfront zur Verhütung der Seuchengefahren wird dringend gebraucht, und erscheint notwendiger als alles andere.

Für die Westfront und die Lazarette in den Stappengebieten sind Bücher und Zeitschriften notwendig. Durch die langandauernden Stellungskämpfe hat sich ein großer Bedarf an gutem Lesestoff eingestellt.

Wäschestücke wie: Hemden, Strümpfe, Hand- u. Taschentücher usw.

Genußmittel wie: Tabak, Cigarren usw., Schokolade, Tee, Kaffee, usw.

Nahrungsmittel: Fleisch, Fisch, Gemüsekonserven Würste usw.

Gebrauchsgegenstände: Taschenmesser, Besteck, Taschenlampen u. Ersatzbatterien Kerzen, Notizbücher, Bleistifte.

Helfe Jeder nach Kräften mit! Jede Gabe wird mit Dank angenommen von dem vaterländischen Frauenverein, zu Hadamar, Vorsitzende Frau Bürgermeister Hartmann, und uns, zur Weiterbeförderung auf vorgeschriebenem Wege ins Feld, zugeführt.

Abnahmestelle freiwilliger Gaben Nr. 2 des 18. Armeekorps.

Robert de Renzville,

Commerzienrat, Delegierter des Kaiserlichen Kommissars- und Militärinspektors der freiwilligen Krankenpflege im Kriege

Ein

kräftiges Mädchen

sucht tagüber Arbeit im Waschen, Putzen, auch Feld- und Gartenarbeiten. Zu erfragen in der Expedition.

Johann Jung, Hadamar.

Buchhandlung und Buchbinderel.
Illustr. Kriegsgeschichte. — Ill. Zeitung.
Modeschriften. Unterhaltungsbeilagen.

Katholische Kirche.

Sonntag, den 6. August 1916.

Frühmesse 1/7 Uhr, Hospitalkirche 1/7 Uhr.
Nonnenkirche 1/8 Uhr, Gymnasialgottesdienst fällt aus. Hochamt 10 Uhr.

Nachmittags 2 Uhr Andacht.

Evangelische Kirche.

7. Sonntag nach Trinitatis. 6. 8. 1916.

1/10 Uhr Gottesdienst in Hadamar.

2 Uhr Christenlehre in Hadamar.

Mittwoch, 9. Aug. abds. 8 Uhr Kriegsanbacht.

Tinte

in vorzüglicher Qualität zu haben in der Druckerei von J. W. Hörter.

An- und Abmeldeformulare

für den Fremdenverkehr

zu haben in der Expedition dieses Blattes.